

Verkaufseinschränkung für das 8-Kronen-Rindfleisch!

Die niederösterreichische Statthalterei hat auf Grund des § 4 der Statthalterverordnung vom 20. Februar 1917, bis auf weiteres die Kaufmenge des 8-Kronen-Rindfleisch, die für einen Haushalt an jedem Verkaufstag abgegeben werden darf, mit 1 Kilogramm festgesetzt. Die Nichteinhaltung dieser Verfügung durch Fleischhauer und Fleischverarbeiter wird gemäß § 7 jener Verordnung bestraft. — So bestimmt es die Verordnung der Statthalterei, die keinen Unterschied macht zwischen Haushaltungen von 2 Köpfen und zehn, zwölf und mehrköpfigen Haushaltungen. Haushalt ist Haushalt. Die Verordnung geht offenbar von der Ansicht aus, das nicht die Menschen, sondern die Haushaltungen es sind, die Fleisch konsumieren. Volksernährungsamt und Gemeinde günden bei der Regelung der Kartoffelabgabe von einer andern Ansicht aus, und bestimmten die abzugebende Menge nach der Anzahl der Haushaltungsmitglieder, deren jedes einzelne einen eigenen Magen zu haben pflegt. Die Mehlbezugskarte ermöglicht ohne Schwierigkeit die Feststellung der Bezugsberechtigung. Das Durchhalten wäre der Bevölkerung zweifellos ganz erheblich erleichtert, wenn man sich endlich — gegen Ende des dritten Kriegesjahres! — überall dazu entschließen könnte, das Schema F aufzugeben. Es sei an dieser Stelle gestattet, das Volksernährungsamt, das seit seinem Bestande schon mit manchem Schimmel aufgeräumt hat, auch im vorliegenden Falle um Nachhilfe zu eruchen. Ein bißchen frupfen!